

### **1. Wirtschaftsunternehmen**

Der Vorstand ist der Auffassung, dass der Begriff „Wirtschaftsunternehmen“ funktionell zu verstehen ist und er nicht ausschließt, dass neben juristischen auch natürliche Personen, d.h. Einzelpersonen, sowie Personengesellschaften eine Ausnahme von der „50+1“-Regel beantragen können. Zur Klarstellung erfolgte bereits im Rahmen des Antrags zur Übertragbarkeit der „50+1“-Regel auf den eingetragenen Verein eine entsprechende Anpassung des Wortlauts der Ausnahmeregelung (künftig „Rechtsträger“).

### **3. Förderung**

Die positive Formulierung einer „Förderung“ sowie – im Weiteren – einer „Erheblichkeit“ einer Förderung (hierzu unten Ziffer 6) begegnet angesichts der Vielzahl der denkbaren Einzelfallkonstellationen besonderen Schwierigkeiten. Eine „Förderung“ im Sinn des § 8 Nr. 3 (bisher Nr. 2) Abs. 5 Satzung liegt nach Ansicht des Vorstandes aber jedenfalls nicht vor, wenn ein Rechtsträger nur Sponsoring- oder ähnliche werbliche Maßnahmen des Clubs vergütet. Hier liegt ein unmittelbares Leistungsaustauschverhältnis vor. Sponsoring kann Teil einer Förderung sein, kann aber nicht allein eine Förderung begründen. Hinzutreten müssen andere Zuwendungen an die Kapitalgesellschaft oder den Mutterverein, d.h. Leistungen, für die die Kapitalgesellschaft bzw. der Mutterverein keine oder nur eine verbilligte Gegenleistung erbringen musste. In Betracht kommen z.B. freiwillige Zuzahlungen in das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft, Geld- oder Sachspenden an den Mutterverein oder die unentgeltliche oder verbilligte Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die der Kapitalgesellschaft oder dem Mutterverein einen geldwerten Vorteil verschafft haben. Diese Fördermaßnahmen müssen den Mutterverein und die Kapitalgesellschaft in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung in prägendem Maße („erheblich“, s.u. Ziffer 6) unterstützthaben.

### **4. Förderung des Fußballsports des Muttervereins**

Zur Erfüllung der Voraussetzung der „Förderung des Fußballsports des Muttervereins“ reicht im Fall einer bereits erfolgten Ausgliederung der Profimannschaften eine Förderung allein des Muttervereins nicht aus. Anders als vor Einführung der Ausnahmeregelung, die zeitgleich mit der grundsätzlichen Öffnung der Lizenzigen für Fußball-Kapitalgesellschaften erfolgte, nehmen gegenwärtig bereits Kapitalgesellschaften – und nicht nur eingetragene Vereine – am Spielbetrieb teil. Eine Förderung nur des nach der Ausgliederung im Mutterverein verbleibenden ideellen Bereichs (i.d.R. U8 bis U15) erfüllt nach Ansicht des Vorstandes nicht diese im jetzigen sachlichen und zeitlichen Kontext zu bewertende Voraussetzung. Dies folgt auch aus einer an der Entstehungsgeschichte und dem Grundsatz der Gleichbehandlung orientierten Auslegung der Vorschrift. In den Fällen von Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg wurde bei der Erteilung der Ausnahmegewilligungen im Jahr 1999 jeweils sowohl die Förderung des Amateurfußballs als auch die Förderung des Profifußballs verlangt. Insofern ist eine direkte/unmittelbare Förderung sowohl des Muttervereins als auch der Kapitalgesellschaft (bei dieser ab dem Zeitpunkt einer Spielbetriebsteilnahme der Kapitalgesellschaft) notwendig. Eine Förderung nur der Kapitalgesellschaft ist nur dann ausreichend, wenn nachgewiesen wird, dass zumindest eine indirekte/mittelbare Förderung des Muttervereins durch zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln auch für den Amateurfußball erfolgt ist. Im Fall einer Mehrheitsübernahme durch einen Dritten muss zudem gewährleistet werden, dass auch künftig finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung des Amateurfußballs im Mutterverein zur Verfügung gestellt werden, § 8 Nr. 3 Abs. 6 Satzung Ligaverband. Gemeint sind damit solche fußballerischen Aktivitäten,

die nicht vom ausgegliederten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb umfasst sind, sprich im Regelfall die o.g. U8 bis U15. Es muss im Übrigen der Fußballsport des Muttervereins gefördert werden. Ausdrücklich nicht erfasst sind damit weitere Sportarten innerhalb eines Mehrsparten-Muttervereins.

### **5. Ununterbrochene Förderung**

Eine „ununterbrochene“ Förderung liegt ohne weiteres vor, wenn dieselbe natürliche Person bzw. dieselbe juristische Person Mutterverein und Kapitalgesellschaft über 20 Jahre hinweg ohne Unterbrechung der Förderleistung erheblich gefördert hat.

In dem Fall, in dem ein Rechtsträger über einen Teil-Zeitraum (z.B. 13 Jahre) und ein anderer Rechtsträger in einem anderen Teil-Zeitraum (z.B. acht Jahre) den Mutterverein und die ausgegliederte Kapitalgesellschaft ununterbrochen erheblich gefördert hat, kann eine Zurechnung der Förderbeiträge des einen Rechtsträgers zu dem den Ausnahmeantrag stellenden anderen Rechtsträger erfolgen.

Voraussetzung für eine solche Zurechnung ist, dass der antragstellende Rechtsträger einen beherrschenden Einfluss im Sinn des § 17 AktG auf den „mitfördernden“ Rechtsträger in dem Zeitraum hatte, in dem dieser den Mutterverein und die ausgegliederte Kapitalgesellschaft gefördert hatte. Dieser Einfluss muss seiner Art nach dem Einflusspotential einer Mehrheitsbeteiligung entsprechen, ohne dass zwingend eine tatsächliche Mehrheitsbeteiligung erforderlich ist. Liegt eine solche sogar vor, wird ein beherrschender Einfluss vermutet (§§ 16, 17 Abs. 2 AktG).

Bei einem Change of Control, d.h. einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse bei dem Rechtsträger, welcher die Mehrheitsübernahme bei der Kapitalgesellschaft anstrebt, ist zwischen einem Change of Control vor sowie nach Bescheidung des Ausnahmeantrags zu unterscheiden.

In der ersten Variante (Change of Control vor Entscheidung über den Ausnahmeantrag) soll der Zeitraum von neuem zu laufen beginnen. Handelt es sich bei dem Change of Control nur um eine unternehmerische Neuordnung, ohne dass materiell ein Kontrollwechsel stattfindet, kann eine andere Bewertung des Förderzeitraumes angezeigt werden.

Ein Change of Control in der zweiten Variante (nach positiver Entscheidung über den Ausnahmeantrag und nach Übernahme der Mehrheitsbeteiligung) ändert im Ausgangspunkt nichts daran, dass die erteilte Ausnahmegewilligung bestehen bleibt.

Zu beachten ist, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Nr. 3 Abs. 6 Satzung Ligaverband stets voraussetzt, dass die Förderung im bisherigen Ausmaß fortgeführt wird und die Anteile an der Kapitalgesellschaft selbst nicht weiterveräußert werden. Sollte sich die juristische Person nach dem Change of Control nicht mehr an diese Vorgaben halten, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmegewilligung zu widerrufen und der Kapitalgesellschaft die Lizenz zu entziehen.

Um Umgehungen von Wertentscheidungen des Ligaverbandes durch einen Change of Control bei dem übernehmenden Rechtsträger nach

Ausnahmeerteilung zu verhindern, behält sich der Ligaverband vor, eine Ausnahmegewilligung nur bei Bestehen bestimmter Haltefristen, Gewinnverwendungsregeln, Stimmbindungsvereinbarungen etc. zwischen Mutterverein, Kapitalgesellschaft und künftigem Mehrheitsgesellschafter zu erteilen bzw. eine Ausnahmegewilligung mit derartigen Vorgaben zu erlassen oder zu verbinden.

Im Erbfall einer natürlichen Person vor bzw. nach Bescheidung des Ausnahmeantrags gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

## **6. Erhebliche Förderung**

Als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung stellt sich das Merkmal der „erheblichen“ Förderung dar. Der Begriff „erheblich“ soll nach Auffassung des Vorstandes clubbezogen verstanden werden und zwar dergestalt, dass die Höhe des finanziellen Engagements in jeder einzelnen Spielzeit während des 20-Jahres-Zeitraums mindestens dem durchschnittlichen Budgetanteil entsprechen soll, den das Hauptsponsoring des Clubs, d.h. das höchste Einzelsponsoring, in der jeweiligen Spielzeit ausmacht. Die Höhe der Förderung kann innerhalb des Förderungszeitraums im Fall besonderer Umstände (z.B. Mehrförderung bei Stadionbau) schwanken, es muss aber im Grundsatz eine ausgewogene Verteilung der Förderung über den 20-Jahres-Zeitraum erfolgen. Zwischenzeitliche Förderungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle müssen in der 20-Jahres-Betrachtung ausgeglichen werden. Auch hinsichtlich der „Erheblichkeit“ der Förderung ist aber jeder Einzelfall zu betrachten.

Eine „erhebliche“ Förderung im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 5 Satzung Ligaverband kann zudem erst beginnen, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Hinblick auf seine Fußballaktivitäten unterhält und am offiziellen Spielbetrieb eines der Mitgliedsverbände des DFB teilnimmt.

Ein zur Förderung im Sinn des § 8 Nr. 3 Abs. 5 Satzung Ligaverband geeigneter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann nach Auffassung des Vorstandes regelmäßig erst ab Zugehörigkeit zur 5. Spielklassenebene entstehen.